

Totalrevision Gemeindeordnung	
alt	neu
§ 4 Organe und weitere Gremien	
<p>1 Die Gemeinde hat folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Stimmberechtigte, b. Gemeinderat, c. Controllingkommission, d. Bürgerrechtskommission (mit Entscheidungsbefugnissen). <p>2 Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Urnenbüro, b. Bildungskommission, c. Revisionsstelle, d. Betriebskommission Wasserversorgung, e. Revierkommission, f. weitere Kommissionen. 	<p>1 Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Stimmberechtigte, b. Gemeinderat, c. Revisionsstelle, d. Controllingkommission, e. Bildungskommission, f. Bürgerrechtskommission g. Urnenbüro, h. Betriebskommission Wasserversorgung, i. weitere Kommissionen.
§ 14 Politische Planung	
<p>1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschluss über den Voranschlag, b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm, c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan, d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten, e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern. <p>2. Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b-e¹ können, zustimmend, ablehnend oder ohne Wertung zur Kenntnis genommen werden. Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen (Voranschlag, Jahresprogramm, Finanz- und Aufgabenplan, allfällige Planungsberichte und Leitbilder) machen.</p>	<p>1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie, e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten <p>Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a-e können, zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>2. Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>
§ 15 Wahlen	
<ul style="list-style-type: none"> e. ersatzlos gestrichen, f. die freiwählbaren Mitglieder des Urnenbüros. 	<ul style="list-style-type: none"> e. die freiwählbaren Mitglieder des Urnenbüros.

§ 17 Finanzgeschäfte	
Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte: a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme, b. Beschluss über die Sonderkredite, c. Beschluss über die Nachtrags- und Zusatzkredite, soweit nicht der Gemeinderat dafür zuständig ist (siehe § 24), d. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite, e. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert Fr. 100'000.-- übersteigt: - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken, - Leistung von Eventualverpflichtungen, - Abschluss von Konzessionsverträgen, - Übertragung von Gemeindeaufgaben, - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.	Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte: a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite, b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 300'000 Franken durch Sonderkredite d. Beschluss über Zusatzkredite, e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite, f. Abschluss von Konzessionsverträgen, g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 300'000 Franken übersteigt, h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.
§ 18 Kontrolle und Steuerung	
Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse: a. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite, b. Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controllingkommission ¹ , c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates. d. Anregung einer Planung oder eine Änderung der Planung.	1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse: a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle, b. Genehmigung der Jahresrechnung, c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite, d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission. 2 Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden. 3 Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.
§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	
1 Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt: a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget	1 Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

<p>und Jahresrechnung, §§ 34 ff.), b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.</p>	<p>a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Politische Planung, Budget, Jahresrechnung, § 17) b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.</p>
<p>§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates</p>	
<p>2 Der Gemeinderat a. nimmt die strategische Führung der Gemeinde wahr und ist operativer Führungsverantwortlicher der ihm zugeteilten Ressorts, b. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium, c. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung, d. ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule, e. genehmigt Leitbilder und Leistungsaufträge, f. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden, g. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.</p>	<p>2 Der Gemeinderat a. nimmt die strategische Führung der Gemeinde wahr und ist operativer Führungsverantwortlicher der ihm zugeteilten Ressorts, b. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium, c. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung, d. ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule, e. genehmigt die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm, f. genehmigt die Leitbilder und Leistungsaufträge, g. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden, h. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung, i. wird zum Einreichen und/oder Unterstützen eines Gemeindereferendums gemäss § 25 der Kantonsverfassung ermächtigt, k. erlässt aufgrund des kantonalen Personalgesetzes die Personal- und Besoldungsverordnung.</p>
<p>§ 23 Funktion des Gemeinderats</p>	
<p>1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine organische Entwicklung und nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p>	<p>1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p>

<p>2 Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.</p>	<p>2 Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.</p>
<p>§ 24 Kompetenzen des Gemeinderates</p>	<p>§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats</p>
<p>1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite (§ 35), b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben, c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben, d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbarer, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag von Fr. 50'000.--, im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr den Betrag von Fr. 150'000.-- nicht übersteigen, e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbarer Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. <p>2 § 17 lit. c bleibt vorbehalten.</p> <p>3 Einreichen und/oder Unterstützung eines Gemeindereferendums gemäss § 25 der Kantonsverfassung.</p>	<p>1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewilligte Kreditüberschreitung nach § 15 FHGG, b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG. <p>2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite, b. nicht vorhersehbare frei bestimmbarer Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 300'000.00 überschreiten, c. freibestimmbarer Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00 d. gebundene Ausgaben.
<p>§ 27 Bildungskommission</p>	
<p>1 Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats sowie aus einem weiteren Mitglied. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.</p> <p>2 Die Bildungskommission unterstützt den Gemeinderat bei der Entwicklung und der</p>	<p>1 Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem von Amtes wegen für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats sowie aus einem weiteren Mitglied.</p> <p>2 Die Gesamtverantwortung über die Volksschule liegt beim Gemeinderat. Die Aufgaben gemäss § 47 Volksschulbildungsgesetz werden dem Gemeinderat und der Leitung des Ressorts</p>

strategischen Planung der Schule sowie bei der Erstellung des Leistungsauftrags.

3 Die Bildungskommission

- entwickelt Vorschläge zur optimalen Eingliederung in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden,
- beantragt dem Gemeinderat den Voranschlag für das Volksschulangebot vor Ort,
- beantragt dem Gemeinderat Leitbilder und die jährlichen Leistungsaufträge mit den zu erreichenden Zielen zur Genehmigung (§ 22 Abs. 2 lit. e).

4 Die Bildungskommission wird vom Gemeinderat mit den nachfolgenden

Entscheidungsbefugnissen ausgestattet:

- a. Festlegung der Ausgestaltung und der Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben,
- b. Genehmigung des Jahresprogramms der Schule,
- c. Wahl der Schulleitung,
- d. Wahl der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste unter Mitwirkung der Schulleitung,
- e. Erlass der übrigen personalrechtlichen Entscheide auf Antrag der Schulleitung,
- f. Überprüfung der Tätigkeit der Schulleitung, der Qualität der Aufgabenerfüllung und der Zusammenarbeit an der Schule,
- g. Verfügung über die bewilligten Voranschlagspositionen für die der Bildungskommission übertragenen Aufgaben,
- h. Verantwortung, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen,
- i. Entscheid über Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen und der Mitglieder der Bildungskommission.

5 Die Bildungskommission kann vom Gemeinderat mit weiteren Aufgaben betraut werden.

6 Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

7 Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.

8 Das Schulreglement regelt das Nähere.

Bildung übertragen.

3 Näheres regelt das vom Gemeinderat zu erlassene Schulreglement.

§ 28 Revisionsstelle	
2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.	2 Die Revisionsstelle wird jeweils auf den Anfang einer Legislatur bestimmt.
§ 29 Controllingkommission	
1 Die Controllingkommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus vier Mitgliedern. 2 Die Controllingkommission ¹ begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere: a. den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planung oder andere Massnahmen vorschlagen. 3. Sie arbeitet mit bei der Erstellung des Gemeindeleitbildes und überwacht dessen Umsetzung und Weiterentwicklung.	1 Die Controllingkommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus vier Mitgliedern. 2 Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie berät Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere: a. den Aufgaben- und Finanzplan, b. den Budgetentwurf, c. den Jahresbericht, d. Finanzgeschäfte, e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen. 3. Die Controllingkommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss Abs. 2 lit. a-e. Sie gibt ihre Empfehlungen zur Beschlussfassung ab.
§ 30 Bürgerrechtskommission	
3 Das Verfahren gestaltet sich wie folgt: a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht. b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 60 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche schriftlich vorbringen.	3 Das Verfahren gestaltet sich wie folgt: a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht. b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche schriftlich vorbringen.
§ 31 Betriebskommission Wasserversorgung	
5 Die Betriebskommission - ist verantwortlich für die betriebliche Führung der Wasserversorgung Ermensee gemäss Reglement, - beantragt dem Gemeinderat den Voranschlag	5 Die Betriebskommission - ist verantwortlich für die betriebliche Führung der Wasserversorgung Ermensee gemäss Reglement, - unterbreitet dem Gemeinderat den

<p>und allfällige Sonder- und Zusatzkredite,</p> <ul style="list-style-type: none"> - beantragt dem Gemeinderat Leitbilder und die jährlichen Leistungsaufträge mit den zu erreichenden Zielen zur Genehmigung (§ 22 Abs. 2 lit. e), - ist zuständig für die Qualitätssicherung und die gesetzskonforme Information der Qualitätssicherung. 	<p>Budgetentwurf und allfällige Sonder- und Zusatzkredite,</p> <ul style="list-style-type: none"> - beantragt dem Gemeinderat Leitbilder und die jährlichen Leistungsaufträge mit den zu erreichenden Zielen zur Genehmigung (§ 22 Abs. 2 lit. f), - ist zuständig für die Qualitätssicherung und die gesetzskonforme Information der Qualitätssicherung.
<p>§ 32 Revierkommission</p>	<p>§ 32 Revierkommission entfällt Alle nachfolgenden §§ werden entsprechend unnummeriert</p>
<p>§ 35 Grundsätze</p>	<p>§ 34 Grundsätze</p>
<p>1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. 2 Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettoergebnisse für alle Leistungsgruppen beziehungsweise Leistungen ausgewiesen. 3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
<p>§ 36 Kreditarten</p>	
<p>entfällt</p>	
<p>§ 37 Verfahren beim Voranschlag</p>	<p>§ 35 Verfahren beim Budget</p>
<p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission¹ den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 30. September. ² Die Controllingkommission¹ unterbreitet dem Gemeinderat ihren Bericht zum Voranschlag, zum Finanz- und Aufgabenplan und zum Steuerfuss und gibt dem Gemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung bis spätestens am 31. Oktober ihre Empfehlung ab über die Genehmigung des Voranschlags und des Steuerfusses. ³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und</p>	<p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf allenfalls weitere Geschäfte gemäss § 29 bis spätestens am 30. September. ² Die Controllingkommission erstattet bis spätestens 15. Oktober zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht über die gemäss Absatz 1 aufgeführten Geschäfte und gibt ihre Empfehlung zur Beschlussfassung ab. ³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss sowie die Nachtragskredite und nimmt Kenntnis vom Aufgaben- und Finanzplan sowie von den übrigen dazugehörenden</p>

den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.	Planungs- und Kontrollinstrumenten.
§ 38 Verfahren bei der Rechnungsablage	§ 36 Verfahren bei dem Jahresbericht mit Jahresrechnung
<p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommissionⁱⁱ die gemäss § 28 und § 29 erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.</p> <p>² Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.</p> <p>³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss § 28 und § 29 erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.</p> <p>² Die Revisionsstelle unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht zur Jahresrechnung, die Controllingkommission jenen zum Jahresbericht sowie ihre Empfehlungen bis spätestens am 15. April.</p> <p>³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit Jahresrechnung und nimmt von den dazugehörigen Planungs- und Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>
§ 39 In-Kraft-Treten	§ 37 In-Kraft-Treten
<p>¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.</p> <p>² Der Gemeinderat, die Rechnungskommission, die Schulpflege und das Urnenbüro bleiben in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt. Auf die Neuwahlen findet diese Gemeindeordnung Anwendung.</p> <p>Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 2. Mai 2007</p> <p>Änderungen genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2011</p>	<p>Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.</p> <p>Die Jahresrechnung 2017 und die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 30. Juni 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.</p> <p>Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2017</p>
